

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Golfplatz Nümbrecht (Tauschflächen für die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gem. § 13 b BauGB)

Umweltbericht, TEIL B

Einleitung

Die Gemeinde Nümbrecht hat gem. § 13 b BauGB den Bebauungsplan Nr. 98 – Sängertshöhe – im Hauptort der Gemeinde Nümbrecht aufgestellt. Der Bebauungsplan wurde zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Hauptort Nümbrecht aufgestellt. Es wurde eine Fläche von ca. 36.605 m² überplant. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht stellt die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gelegenen Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wurde die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Durch die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes soll der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan von Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche sowie ein kleiner Teil als Grünfläche dargestellt werden.

Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung findet. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gleichwohl bedarf die 2. Berichtigung der Bestätigung der Bezirksregierung Köln nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), dass keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen.

Im Zuge der gemeindlichen Anfrage nach § 34 LPIG zur 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes dem Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entgegensteht (LEP-Ziel 6.1-1 i.Vm.Ziel 2-3). Eine Anpassungsbestätigung könne nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Flächentausch im Flächennutzungsplan vorgenommen wird, also eine Rücknahme einer Baufläche im Flächennutzungsplan zugunsten der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Als Tauschfläche wurde der Bezirksregierung Köln eine im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kurklinik/Hotel dargestellte Fläche im Bereich des Golfplatzes Nümbrecht angeboten. Diese Fläche soll in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage/Golfplatz“ umgewandelt werden. Diese Tauschfläche liegt innerhalb des Golfplatzes Nümbrecht und hat eine Größe von ca. 36.600 m² und entspricht somit der ungefähren Größe der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Die Tauschfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nümbrecht. Die Tauschfläche wurde von der Bezirksregierung Köln als geeignet angesehen und vorbehaltlich dieses Flächentausches, entspricht die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes den landesplanerischen Zielen. Die

Rücknahme der Fläche von Sonderbaufläche in Grünfläche kann allerdings nicht im Wege der Berichtigung erfolgen, sondern bedarf einer formalen Flächennutzungsplanänderung.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat hierzu in seiner Sitzung am 19.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Golfplatz Nümbrecht (Tauschflächen für die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 – Sängertshöhe – gem. § 13 b BauGB) beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im vorliegenden Umweltbericht ermittelt und bewertet werden.



Luftbild mit ungefährender Darstellung des Änderungsbereiches

Fachpläne, Schutzausweisungen

Fachpläne und Fachgesetze

Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Köln, ist der Änderungsbereich zum großen Teil als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ein kleiner Teil als allgemeine Freiraum und Agrarbereiche.

Landschaftsplan

Die Flächen in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 54, liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl -, die Flächen in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 35, liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl und sind dort als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kurklinik/Hotel dargestellt.

Weitere Schutzgebiete und -objekte

Weitere Schutzgebiete, insbesondere FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Änderungsbereich. Schutzobjekte wie Naturdenkmäler oder geschützte Biotope sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch und seine Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung; Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein- Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LbodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnahe zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft und Luftqualität	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Prognose der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Durch die 48. Flächennutzungsplanänderung wird eine bisher als Sonderbaufläche ausgewiesene Fläche als Grünfläche dargestellt. Der Änderungsbereich wird heute als Golfplatz genutzt und bleibt durch die Flächennutzungsplanänderung auch erhalten. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere (Artenschutz)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden die LANUV-Daten zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 5011, Quadrant 3 abgefragt:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5011

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓

Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50113, Abfrage vom 12.12.2019>

Legende zum Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

KON = kontinentale biogeographische Region G = günstig (grün) U = ungünstig/unzureichend (gelb)

S = ungünstig/schlecht (rot)

↓ = sich verschlechternd

↑ = sich verbessernd

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine Änderung der bestehenden Situation ermöglicht. Damit kann eine Änderung für die vorhandenen Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer weitergehenden Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine Änderung der bestehenden Situation ermöglicht. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Schutzgut Boden

Durch die geplante 48. Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Flächennutzung gesichert. Auswirkungen auf die bestehende Situation des Bodens sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird keine Änderung der bestehenden Flächennutzung ermöglicht. Vielmehr wird der Status quo gesichert. Negative Auswirkungen auf die bestehende Situation des Klimas/der Luftreinheit sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen. Negative Auswirkungen sind daher ausgeschlossen.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bestehende Flächennutzung gesichert. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die vorhandene Nutzung im Plangebiet erhalten. Es sind keine Beeinträchtigungen des vorhandenen Wechselgefüges zwischen den Schutzgütern zu befürchten.

Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

Da mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation.

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind Monitoringmaßnahmen nicht erforderlich.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine als bisher ausgewiesene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kurklinik/Hotel in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage/Golfplatz“ umgewandelt. Aufgrund der Änderung der Flächenausweisung sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, da die bestehende Nutzung auf der Fläche planungsrechtlich gesichert wird. Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Monitoringmaßnahmen sind nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen nicht vor.

Nümbrecht, den 12.12.2019
Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister

Hilko Redenius